



PLAN-HAI-31

I. An
den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
07 - Sendling-Westpark Vorsitzender
Herr Günter Keller
Meindlstr. 14
81373 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Tel. 089 290 000 0
Tel.
Die
Blu
Zin
Sa
He
plan.ha1-3-31@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
19.12.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
10.11.2020

Parkraummanagement im Umkreis des U-Bahnhofs Westpark

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07290 des Bezirksausschusses 07 - Sendling-Westpark
vom 17.12.2019

Sehr geehrter Herr Berthold,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Zunächst möchten wir uns für die verzögerte Antwort entschuldigen.

Sie haben uns in Ihrem Antrag dazu aufgefordert, die geplanten Parklizenzgebiete im
Stadtbezirk 07 – Sendling-Westpark nach Westen auszudehnen.

Zu dieser Thematik können wir Ihnen folgende Auskunft geben:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohnerinnen und
Bewohner (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist
die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater
Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des
städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich
fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu
finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München
durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei
Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß
nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür



einen freien Stellplatz zu bekommen. Ein Bereich mit Parkregelungen, die eine Bewohnerbevorrechtigung beinhalten, darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern eine maximale Ausdehnung von 1000m nicht übersteigen.

In dem von Ihnen beschriebenen Bereich müssen zunächst die Voraussetzungen für ein mögliches Parklizenzgebiet überprüft werden. Eine Ausdehnung nach Westen ist wegen den rechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Im Zuge des nächsten Strategiebeschlusses zum Thema Parkraummanagement soll der von Ihnen geschilderte Bereich als Untersuchungsgebiet festgelegt werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07290 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
